

Merkblatt für Projektleitungen

Hinweise zur Unterstützung des Antragsverfahrens der Schulen durch die Projektleitungen bei der Beantragung von Aufwandsentschädigungen für Schulsportgemeinschaften (SSG) an öffentlichen Schulen und Ersatzschulen im Schuljahr 2008/09

Achtung!

Die Antragsstellung durch die Schulen für das Schuljahr 2008/2009 erfolgt online im Internet!

Zeitraum für die Antragsstellung: 19. Juni bis 25. August 2008

Zur Anmeldung für das Antragsverfahren gelangen Sie über das Schulsportportal NRW (www.schulsport-nrw.de) oder über die Internetseite des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen (www.im.nrw.de/ssw).

1. Die bereits im Schuljahr 2007/08 registrierten Projektleitungen können sich mit ihrem bekannten Kennwort für die Antragsstellung zum Schuljahr 2008/09 wieder einloggen.
2. Noch nicht registrierte Projektleitungen können sich „>> Hier<<“ beim Landessportbund NRW (LSB NRW) registrieren lassen. Für die Registrierung geben Sie Ihre E-Mail-Adresse ein und bestimmen für sich einen frei wählbaren „Login“ - Namen.
3. Nach erfolgreicher Registrierung sendet Ihnen der LSB NRW ein Zugangspasswort an Ihre angegebene E-Mail-Adresse. Mit Ihrem frei gewählten „Login“ -Namen und dem zugesandten Zugangspasswort können Sie sich für die Antragstellung einloggen.
4. Das vom LSB NRW zugesandte Zugangspasswort kann nach der ersten Eingabe von den Projektleitungen geändert werden.
5. Für die Vorbereitung der schulischen Anträge benötigen Sie die Ihnen bekannte LSB - Geschäftsnummer der jeweiligen Schule. Sollte Sie Ihnen nicht bekannt sein, wenden Sie sich bitte an den LSB NRW, Tel.: 0203 – 7381 –935.

Wenn Sie technische Hilfe benötigen, wenden Sie sich bitte an folgende Hotline: 0203 – 7381 -935 und -936.

Bitte beachten Sie besonders die nachfolgenden Hinweise bei der Antragsstellung!

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Grundlagen für die Antragsstellung

Grundlage für die Antragsstellung ist die ab dem 01.08.2008 gültige „Richtlinie über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Leitung von Schulsportgemeinschaften an öffentlichen Schulen und Ersatzschulen“ ([BASS 11 - 04 Nr. 14](#)) und das [Merkblatt für Schulen](#).

1.2 Antragsverfahren

Die Antragsformulare sind online im Internet unter den angegebenen Internetadressen verfügbar. Für jede Talentsichtungs- und Talentfördergruppe muss ein gesonderter Antrag gestellt werden. Die Antragstellung kann grundsätzlich **nur durch die Schulleiterin / den Schulleiter** erfolgen; in Abstimmung mit der Schulleitung kann die Projektleitung die Antragstellung vorbereiten. Mit der Antragsstellung wird die beantragte Schulsportgemeinschaft durch die Schulleiterin/den Schulleiter verbindlich als Schulveranstaltung genehmigt. Sie bezieht sich auf den Zeitraum des gesamten Schuljahres.

Die durch die Projektleitungen vorbereiteten Anträge sind den Schulen bis spätestens 18. August 2008 vorzulegen, damit die Schulleiterin/der Schulleiter die Anträge bis 25. August 2008 verbindlich als Schulveranstaltung genehmigen und weiterleiten können.

Die Anträge für fortgeführte Gruppen können bereits vor den Sommerferien durch die jeweilige Schule online gestellt werden.

1.3 SSG-Änderungsmitteilung

Änderungen gegenüber der im Antragsformular gemachten Angaben, die die Projektleitungen zu vertreten haben, sind der Schule sofort mitzuteilen. Diese Änderungen werden von der Schule mit dem Formblatt **SSG-Änderungsmitteilung** dem Landes-sportbund unverzüglich mitgeteilt.

2. Hinweise für Talentsichtungs- und Talentfördergruppen

2.1 Leitung der Schulsportgemeinschaften

Die Leitung von Schulsportgemeinschaften erfolgt nur durch Personen, die aufgrund ihrer Qualifikation einer der folgenden genannten Personengruppen zugeordnet werden können:

- a) Lehrkräfte der Schulen mit staatlicher oder staatlich anerkannter Prüfung als Sportlehrerinnen oder Sportlehrer;
- b) Diplomsportlehrerinnen, Diplomsportlehrer, Diplomtrainerinnen, Diplomtrainer, Turn-, Sport- und Gymnastiklehrerinnen und -lehrer im freien Beruf mit staatlicher oder staatlich anerkannter Prüfung;
- c) Übungsleiterinnen, Übungsleiter, Trainerinnen und Trainer mit Lizenzen des Deutschen Olympischen Sportbundes;
- d) Sportleiterinnen, Sportleiter, Sportlehrerinnen, Sportlehrer ohne staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung, deren Ausbildung jedoch den Anforderungen der Rahmenrichtlinien für die Ausbildung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes entspricht;
- e) geeignete Schülerinnen und Schüler.

2.2 Talentsichtungsgruppen

Diese Gruppen dienen vorwiegend der

- Durchführung von Maßnahmen zur Sichtung allgemein sportmotorisch begabter Schülerinnen und Schüler;
- grundlegenden und entwicklungsgemäßen Ausbildung der Schülerinnen und Schüler, während der sie vielfältige Bewegungserfahrungen sammeln und viele Sportart übergreifende Bewegungsformen erlernen können;
- Heranführung an die Technik und Taktik einer Sportart (Grundausbildung).

2.3 Talentfördergruppen

Diese Gruppen dienen vorwiegend der

- leistungssportorientierten Förderung talentierter Schülerinnen und Schüler, nach Möglichkeit in fachlicher Abstimmung mit dem Sportfachverband;
- Verbesserung der motorischen Eigenschaften und koordinativen Fähigkeiten in Zusammenarbeit mit Sportvereinen (Grundlagentraining).

2.4 Voraussetzungen für die Anerkennung von Talentsichtungs- und Talentfördergruppen

Anerkennungsfähige Talentsichtungs- und Talentfördergruppen sind:

- a) Talentsichtungs- und Talentfördergruppen der **Talentzentren oder -förderprojekte des Landesprogramms „Talentsuche und Talentförderung in Zusammenarbeit von Schule und Verein/Verband“**.
- b) Talentsichtungsgruppen, die Schulmannschaften auf die Teilnahme am **Lan-
dessportfest der Schulen** vorbereiten im
 - Wettkampfbereich A/3 Vielseitigkeitswettbewerbe WK IV;
 - Wettkampfbereich A/4 Vielseitigkeitswettbewerbe der Grundschulen.Die Anmeldung der Schulmannschaft ist dem Ausschuss für den Schulsport nachzuweisen.
- c) Talentsichtungs- und Talentfördergruppen an Standorten des Leistungssports der Sportfachverbände, an denen auf Vorschlag von Vereinen **neue Talentförderprojekte** eingerichtet werden sollen. Der zuständige Sportfachverband befürwortet die Einrichtung eines neuen Projektes. Standorte des Leistungssports sind anerkannte Landesleistungsstützpunkte und Verbandsstützpunkte der Landesfachverbände sowie Standorte der Vereine der 1. und 2. Bundesliga.
- d) Talentsichtungs- und Talentfördergruppen an „**NRW-Sportschulen**“, in denen nach Maßgabe des für Sport zuständigen Ministeriums zukünftig besondere Entwicklungen unterstützt werden sollen.

Die Leitung einer Talentfördergruppe erfordert als Qualifikation mindestens die Fach-Trainer-C-Lizenz!

2.5 Höhe der Aufwandsentschädigungen

Für die Leitung einer Talentsichtungs- und Talentfördergruppe werden je Schuljahr folgende pauschale Aufwandsentschädigungen gewährt:

- 420,- € für 2-stündige Talentsichtungsgruppen;

- 600,- € für 2-stündige Talentfördergruppen und 900,- € für 3-stündige Talentfördergruppen;
- 210,- € für 1-stündige Talentsichtungsgruppen an Grundschulen.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung bezieht sich auf die Durchführung von Schulsportgemeinschaften im Verlauf von mindestens 30 Übungswochen im Schuljahr. Sie sollen regelmäßig stattfinden und i. d. R. in einem Umfang von zwei Wochenstunden, in besonderen Fällen auch einer Wochenstunde, durchgeführt werden. Talentfördergruppen haben einen Umfang von zwei oder drei Wochenstunden.

2.6 Anzahl der Gruppen und zur Verfügung stehende Mittel

- a) Für Talentsichtungs- und Talentfördergruppen stehen jedem **Talentförderprojekt maximal** Mittel im Umfang der genehmigten Gruppen des letzten Schuljahres (2007/08) zur Verfügung. Die Anzahl von geförderten Gruppen pro Projekt ist begrenzt auf 8 Talentsichtungs- und 6 Talentfördergruppen. In den Sportarten Basketball, Fußball, Handball, Leichtathletik, Schwimmen, Gerätturnen und Volleyball werden maximal 10 Talentsichtungs- und maximal 8 Talentfördergruppen gefördert.

Die Anzahl der Talentfördergruppen innerhalb eines Projekts kann die Zahl der Talentsichtungsgruppen nicht übersteigen! Darüber hinaus können Gruppen ohne finanzielle Zuwendung genehmigt werden.

- b) Zur Förderung von Talentsichtungs- und Talentfördergruppen im Rahmen neuer Projekte werden die erforderlichen Mittel nach Rücksprache mit der Landesstelle Talentförderung zusätzlich zur Verfügung gestellt.
- c) Zur Förderung von Talentsichtungs- und Talentfördergruppen an „**NRW-Sportschulen**“ (siehe Merkblatt für Schulen Ziffer 3.4 d) werden nach Rücksprache mit der Landesstelle Talentförderung erforderliche Mittel zusätzlich zugewiesen.